

II, 9

Bestimmungen

über die Vornahme der Wahlen der des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Mitglieder der Stadtschuldeputation zu Schöneberg.

1. Von den des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen 5 Mitgliedern der Stadtschuldeputation (§ 44 I Nr. 3 und Absatz 4 Gesetz vom 28. Juli 1906) muß ein Mitglied ein Volksschulrektor, ein Mitglied ein Volksschullehrer und ein Mitglied eine Lehrerin sein. Diese drei Mitglieder müssen an einer der Stadtschuldeputation unterstellten Schulen tätig sein. Für die beiden übrigen Mitglieder sind lediglich die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen maßgebend.

2. Die Wahl der hier in Rede stehenden Mitglieder der Stadtschuldeputation erfolgt in je einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Schöneberg, den 13. März 1908.

Der Magistrat.

gez. Wilde. Blankenstein.

Königliche Regierung
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
Tgb. Nr. II. 2294/3.

Potsdam, den 18. März 1908.

Die mit Bericht vom 14. März 1908 — II b. 1588 — vorgelegte Anweisung für die Wahlen der sachkundigen Mitglieder der Schuldeputation bestätigen wir.

gez. Lehmann.

II, 10

Dienstanweisung

für die Fachschulkommissionen der städtischen Fortbildungsschule zu Schöneberg.

§ 1.

Für diejenigen Gewerbe, in denen an der städtischen Fortbildungsschule für männliche Personen Sachunterricht erteilt wird, können Fachschulkommissionen errichtet werden.

§ 2.

Jede Fachschulkommission wird gebildet aus dem Direktor der Fortbildungsschule als Vorsitzenden, aus einem von dem Kuratorium zu bestimmenden Mitglied desselben und aus je 1 Lehrer und 3—5 Arbeitgebern des betreffenden Gewerbes. Die Wahl der Arbeitgeber erfolgt durch die in Schöneberg vorhandenen Innungen und sonstigen Berufsvereinigungen; der Lehrer wird vom Direktor bestimmt.

Nimmt der Dezernent des Magistrats an den Sitzungen teil, so gebührt diesem der Vorsitz.